

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an [rechtsdienst@gs-efd.admin.ch](mailto:rechtsdienst@gs-efd.admin.ch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH hat Kenntnis über die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) erlangt. Die FMH erlaubt sich diesbezüglich zu folgenden Punkten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Einleitend weist die FMH bei der Umsetzung des EMBaG auf die Wichtigkeit der Umsetzung und der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hin, insbesondere was die Bearbeitung und Verknüpfung der hochsensiblen Gesundheitsdaten betrifft. Zudem bedarf es zur Sicherstellung der Qualitätsstandards der Einsetzung einer Qualitätskontrolle.

#### Art. 11 Abs. 5 Open Government Data (OGD)

*<sup>5</sup> Die Verwaltungseinheiten sind nicht verpflichtet, die Daten zum Zwecke der Veröffentlichung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.*

Basierend auf dem Vertrauensgrundsatz dürfen Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass die OGD richtig und vollständig publiziert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in casu dies nicht gewährleistet wird. Die Erhebung der Daten muss Qualitätskriterien entsprechen, die mit der Publikation offengelegt werden müssen. Nur so können Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen, um welche es sich Daten es sich handelt und welche Qualitätskriterien für die Publikation zugrunde gelegt wurden.

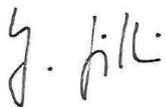
#### Art. 14 Ausnahmen von verbindlich erklärten elektronischen Behördendiensten und Standards

Nach Ansicht der FMH müssen Ausnahmen von Verbindlicherklärungen nach den Artikeln 12

und 13 gewährt werden, wenn gleichwertige elektronische Angebote sowie technische, organisatorische und prozedurale Standards erfüllt sind. Dadurch können allfällige sensible datenschutzrechtliche Schnittstellen sowie ein nochmaliger Investitionsaufwand bei der Umstellung auf die neuen Standards vermieden werden.

Weiterhin können nur solche Standards als verbindlich erklärt, die in einem ordnungsgemäsem Vernehmlassungsverfahren verabschiedet wurden und die den betroffenen Organisationen die Einsprache dazu ermöglichen.

Bern, 24. März 2021



Dr. med. Yvonne Gilli  
Präsidentin der FMH



Dr. iur. Ursina Pally Hofmann  
Generalsekretärin der FMH